

RS OGH 1994/4/26 14Os41/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1994

Norm

StGB §167

Rechtssatz

Dem Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue liegt nach herrschender Auffassung vor allem der kriminalpolitische Grundgedanke zugrunde, daß durch die rechtzeitige und freiwillige Gutmachung des gesamten Schadens der korrumpierende Eindruck der Tat auf die Allgemeinheit beseitigt wird und wegen der darin zum Ausdruck kommenden (wengleich nicht unbedingt auf eine geänderte innere Einstellung zurückzuführenden) Rückkehr des Täters zur Legalität sowohl das generalpräventive als auch das spezialpräventive Strafbedürfnis entfällt (Strafzwecktheorie).

Entscheidungstexte

- 14 Os 41/94
Entscheidungstext OGH 26.04.1994 14 Os 41/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0095166

Dokumentnummer

JJR_19940426_OGH0002_0140OS00041_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at